

**ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZVB)
des Rhein-Sieg-Kreises für die Ausführung von Leistungen**

Stand: 09.12.2020

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

1. Allgemeines

Für die Ausführung aller Liefer- und Dienstleistungsverträge des Rhein-Sieg-Kreises als Auftraggeber gelten:

- 1.1 die Bedingungen des jeweiligen Auftragschreibens einschließlich etwaiger Leistungsbeschreibungen (in der zum Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung) oder Musterstücke,
- 1.2 die nachstehenden "Zusätzlichen Vertragsbedingungen"
- 1.3 etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- 1.4 die Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen -TVgG-NRW- (nur bei Dienstleistungen)
- 1.5 die in den Vergabeunterlagen genannte EN-, DIN- oder Sicherheits-Vorschriften
 - bei Offenen Verfahren /Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Veröffentlichung
 - bei Nichtoffenen Verfahren, Beschränkter Ausschreibung oder Verhandlungsvergaben in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe

gültigen Fassung,

- 1.6 die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ gemäß Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL/B (einsehbar im Internet unter www.vergabe.nrw.de).

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden **nicht** Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Abweichungen von den unter Ziffer 1.1 bis 1.5 genannten Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Für Zusatz- und Nachtragsaufträge gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

2. Technische und Sicherheits-Anforderungen

- 2.1 Bei Erteilung eines Auftrages setzt der Auftraggeber stets voraus, dass die Liefergegenstände den zur Zeit der Lieferung geltenden EN-, DIN-Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse NRW sowie den Sicherheitsregeln der Bundesverband der Unfallkassen der öffentlichen Hand oder vergleichbaren Bestimmungen des Herkunftslandes des Auftragnehmers entsprechen.
- 2.2 Soweit die angebotenen Produkte Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten, sind dem Angebot die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 **und** ein Abdruck der Kennzeichnung nach § 4 GefStoffV beizufügen.
- 2.3 Bei elektrotechnischen Erzeugnissen erklärt der Auftragnehmer durch Annahme des Auftrages ausdrücklich, dass die zu liefernden Erzeugnisse den am Tag der Lieferung gültigen VDE-Bestimmungen oder vergleichbaren europäischen Bestimmungen entsprechen, erforderlichenfalls vorschriftsmäßig funktionsstört sind und dass hochfrequent arbeitende Geräte von der dafür zuständigen Stelle genehmigt worden sind.
- 2.4 Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Gegenstände nicht die vorgenannten Vorschriften erfüllen. Die Haftung besteht auch nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist fort. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gelieferten Gegenstände unverzüglich kostenlos entsprechend den vorgenannten Erfordernissen umzuarbeiten oder umarbeiten zu lassen.

Ist eine Umarbeitung der Gegenstände nicht möglich, sind entsprechende Ersatzgeräte zu liefern.

3. Integritätsvertrag

Für Aufträge mit einem Nettoauftragswert ab 25.000 Euro ist der Abschluss des Integritätsvertrages zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Auftragnehmer zwingende Voraussetzung.

4. Preise

- 4.1 Die angebotenen Preise sind feste Preise.
- 4.2 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen, die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache sowie sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

- 4.3 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht. Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Der Auftraggeber ist insbesondere nach § 9 Absatz 1 der Verordnung PR 30/53 berechtigt, vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage zu verlangen.

5. Änderung der Leistung

- 5.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
- 5.2 Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind
- ist der Auftragnehmer verpflichtet, **Mehrleistungen bis zu 10 v. H.** der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen; bei einer Mehrleistung von mehr als 10 v. H. ist ein neuer Einheitspreis zu verhandeln.
 - begründen **Minderungen bis zu 10 v. H.** der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

6. Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen (gerechnet ab Zugang des Auftragsschreibens) dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht und kommt (nach Mahnung mit Fristsetzung) in Verzug, kann der Auftraggeber vom Auftrag zurücktreten.

7. Verpackung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mitgeliefertes Verpackungsmaterial und Packstoffe bei der zu beliefernden Bedarfsstelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

- 7.2 Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsordnung wird hingewiesen. Soweit v.g. Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.
- 7.3 Es sind vorzugsweise Mehrwegsverpackungen zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, sind wieder verwertbare Verpackungsmaterialien zu benutzen. PVC- bzw. FCKW-haltige Verpackungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden.
- 7.4 Darüber hinaus gilt die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379) in der jeweils gültigen Fassung.

8. Versand- und Transportkosten, Gefahrenübergang

- 8.1 Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in den Vergabeunterlagen angegebene Verwendungsstelle zu liefern. Die Kosten für Verpackung, Beförderung bis zur Verwendungsstelle und Montage sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Erst mit Abnahme der Lieferung/Leistung durch die abnehmende Dienststelle geht die Gefahr auf den Rhein-Sieg-Kreis über.
- 8.2 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
- 8.3 Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind – wenn nichts Abweichendes vereinbart ist – durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 8.4 Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer – wenn nichts Abweichendes vereinbart ist - keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

9. Ausführungsunterlagen

- 9.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 und § 14 VOL/B, werden nicht eingeschränkt.

- 9.2 EN-Normen, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliches hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen.
- 9.3 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben.
- 9.4 Veröffentlichungen und Vervielfältigungen der von den Vertragsparteien gegenseitig überlassenen Unterlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung erfolgen. Gleiches gilt für die Nutzung dieser Unterlagen für einen anderen als den vereinbarten Zweck.

10. Ausführung der Leistung

- 10.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 10.3 Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn dem Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vorgelegt wurden und er nach diesen bestellt hat.
- 10.4 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
- 10.5 Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Beschäftigten des Auftraggebers zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 10.6 Für Sachschäden haftet der Auftraggeber lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Eine Haftung ohne Verschulden und eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist bei Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen; das gilt auch für einfache Fahrlässigkeit bei der Auswahl, Anleitung oder Überwachung

von Verrichtungsgehilfen und bei der Beschaffung von Vorrichtungen oder Gerätschaften (§ 831 BGB). Soweit keine Haftung des Auftraggebers besteht, haften auch seine Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Dasselbe gilt für seine Verrichtungsgehilfen, es sei denn, ihnen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).

- 10.7 Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihm und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück des Auftraggebers befinden.
- 10.8 Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.
- 10.9 Zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§§ 5, 2 Abs. 1 und 2 der DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention) i.V.m. den Gesetzen, Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes).

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus der vom Auftragnehmer vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz).

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter sind im Rahmen einer Unterweisung (§ 12 Arbeitsschutzgesetz) über die erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

Die Gefährdungsbeurteilung und der Nachweis über die Durchführung der Unterweisung sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

11. Ausführungsfrist und -verzug

Die vereinbarte Liefer-/Ausführungsfrist ist verbindlich. Liefer-/Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gerät der Auftragnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nach seiner Wahl Schadenersatz neben oder statt der Lieferung/Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

12. Erfüllungsort und –zeit

Erfüllungsort für die Leistung oder eine Teilleistung ist der Sitz der abnehmenden Dienststelle. Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8 - 12 Uhr oder zur vereinbarten Zeit zur Annahme der Leistung oder Teilleistung verpflichtet.

13. Nachunternehmer

- 13.1 Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen.
- 13.2 Leistungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf namentlich (mit Kontaktdaten und Angabe der gesetzlichen Vertreter) zu benennende Nachunternehmer übertragen werden, sofern diese nicht bereits mit Angebotsabgabe schriftlich benannt wurden und deren Eignung abschließend geprüft wurde. Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vor jeder Übertragung von Leistungen – auch durch Nachunternehmer – die Zustimmung des Auftraggebers schriftlich eingeholt wird.
- 13.3 Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks-/Gewerbe Karte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbeanmeldung, der erforderlichen gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – abhängig gemacht werden.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – wie zum Beispiel Referenzen, Angabe der Umsätze der letzten drei Jahre oder Qualifikationsnachweise gefordert werden.

Jeder Nachunternehmer darf auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle erst dann tätig werden, wenn der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung zur Beauftragung des Nachunternehmers erteilt hat.

Auch jeder Nachunternehmer hat die übertragenden Leistungen grundsätzlich durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal auszuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dies von allen Nachunternehmern beachtet wird.

- 13.4 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern mitzuteilen,

- (2) seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen. Hierbei ist sicherzustellen, dass diese gesetzestreu, zuverlässig, leistungsfähig und sachkundig sind,
- (3) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (4) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (5) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

14. Verhinderung illegaler Beschäftigung

14.1 Auf der **Arbeitsstelle/Bedarfsstelle** dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- **für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,**
- **die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff Sozialgesetzbuch III i.V.m. der Arbeitsgenehmigungsverordnung sind,**
- **deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erfolgt.**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Satz 1 genannten Verpflichtungen von allen auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Nachunternehmern eingehalten wird, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle erforderlichenfalls mit Hilfe des Auftragnehmers, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen.

14.2 Werden auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle illegal beschäftigte Arbeitnehmer angetroffen, ist der Auftraggeber berechtigt gegen den Auftragnehmer **eine Vertragsstrafe** in Höhe von bis zu 5 % der Auftragssumme festzusetzen.

14.3 Ist der Auftragnehmer nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt oder wegen einer Straftat bestraft worden, so kann er von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

15. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber

15.1 Der Auftraggeber kann – neben den in Ziffer 14.3 genannten Gründen - auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
- b) der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nummer 2 Absatz 1 oder § 4 Nummer 4 VOL/B zuwiderhandelt,
- c) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- d) der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgegeben hat.

15.2 Tritt der Auftraggeber gemäß Ziffer 15.1 vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten. Werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

- 15.3 Vor der Ausübung der Rechte aufgrund Nr. 15.1 und 15.2 ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- 15.4 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

16. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Für den Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der Auftragnehmer 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wurde.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandzahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Angaben
- sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen –GWB- zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

17. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

18. Vertragsstrafe wegen Verzugs

Der Auftragnehmer haftet für fristgerechte Erledigung des Auftrages. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jede volle Woche 0,25 von Hundert des Wertes des noch ausstehenden Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist auf 5 von Hundert der Gesamtvergütung begrenzt, sofern in den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist.

Eine entsprechende Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt nicht bereits mit vorbehaltloser Annahme der Erfüllung, sondern erst mit der Schlusszahlung.

19. Güteprüfung

19.1 Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sowie die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für Art und Güte der zu liefernden Gegenstände maßgebend und gelten als zugesichert. Hat die Leistung nicht die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften, oder entspricht sie nicht den bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben oder Mustern, so steht dem Auftraggeber unbeschadet weitergehende Ansprüche (zum Beispiel aus §§ 434, 443, 437 BGB) das Recht zu, die Annahme zu verweigern. Falls der Auftraggeber sich mit einem Umtausch beanstandeter Ware einverstanden erklärt, dürfen ihm hierdurch keine Mehrkosten entstehen.

19.2 Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der betrieblichen Einrichtungen des Auftragnehmers - Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen. Die Güteprüfung wird durch den Auftraggeber veranlasst. Sie findet grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers statt, und zwar auch hinsichtlich der Teilleistungen, deren Ausführung der Auftragnehmer anderen übertragen hat.

Ist nach dem Auftragsschreiben eine Güteprüfung vorgesehen und ist nichts Abweichendes vereinbart, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.

Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

Leistungen, die bei der Güteprüfung oder bei der Abnahme als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich fortzuschaffen und frei Leistungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Etwaige Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers werden zurückgewiesene Leistungen auf seine Kosten zurückgesandt.

20. Abnahme und Gefahrenübergang

- 20.1 Eine förmliche Abnahme von Lieferungen oder Leistungen ist im Bedarfsfall gesondert zu vereinbaren. Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch die Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 20.2 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle - Aufbauleistungen nach Fertigstellung - abgenommen. Bei der Abnahme sich zeigende Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 20.3 Jeder Lieferung - auch Teillieferung - ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel) beizufügen. Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Abnahme.
- 20.4 Die Abnahme der Ware erfolgt durch die zu beliefernde Dienststelle des Auftraggebers. Die Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Die bloße Entgegennahme einer Lieferung reicht hierzu nicht aus; dies gilt insbesondere dann, wenn die gelieferte Ware mit einer Probe oder einem Muster zu vergleichen ist. Im Zweifel gilt die Abnahme erst als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.
- 20.5 Die Frist für die Ausführung und Erfüllung von Nacharbeiten und Ersatzverpflichtungen sowie die Frist für die Fortschaffung der bei Abnahme zurückgewiesenen Leistungen bestimmt die zu beliefernde Dienststelle.
- 20.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei der Versendung von Waren geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Emp-

fangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder - wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist - die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

21. Mängelansprüche und Verjährung

21.1 Die Gewährleistung richtet sich insbesondere nach § 14 VOL/B.

21.2 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter Ziffer 10.2 genannten Eigenschaften gelten als vereinbart.

21.3 Die Frist für Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung - ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt von neuem, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

Für die gemäß den unter Ziffer 10.2 genannten Bestimmungen vorausgesetzten Eigenschaften übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr - unabhängig von einer im Übrigen geltenden Mängelhaftungsfrist - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.

21.4 Der Auftragnehmer hat die Beseitigung von Mängeln gem. § 14 Ziffer 3 VOL/B auf seine Kosten vorzunehmen; dabei bleibt auch die Berechnung von Fahrtkosten oder Wegegeldern usw. ausgeschlossen.

22. Rechnung, Zahlung, Forderungsabtretung

22.1 Die prüffähige Rechnung ist dem Auftraggeber vorzugsweise in elektronischer Form (PDF-Dateien) an rechnungen@rhein-sieg-kreis.de zu senden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind von den abnehmenden Dienststellen quitierte Lieferscheine vorzulegen. Zahlungsverzögerungen bei unvollständig ausgefüllten Rechnungen, fehlenden oder nicht quitierten Lieferscheinen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

- 22.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die **Skontofrist beträgt 14 Tage**.

Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Tage, an dem die Rechnung beim Auftraggeber eintrifft, frühestens jedoch mit dem Tag der ordnungsgemäßen Leistung an den angegebenen Empfänger bzw. der betriebsbereiten Übergabe beim Empfänger.

- 22.3 Eine Abtretung der Forderung aus einer Leistung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

23. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- 23.1 Sind in einem Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Anzahl von Stunden unverbindlich. Vergütet werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.
- 23.2 Bei Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch den Auftraggeber vertraglich vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
- 23.3 Die anerkannten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 23.4 Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen. Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.

24. Datenschutz

Zum Zweck der Durchführung von Vergabeverfahren muss der Auftraggeber personenbezogene Daten im Rahmen der vergaberechtlichen Grundlagen sowie darüber hinaus (einzelfallbezogen) im erforderlichen Umfang erheben. Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 59 Kommunalhaushaltsverordnung NRW) von 6 Jahren ab 01. Januar des Folgejahres.

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung muss der Auftraggeber bei vergebenen Aufträgen ggf. personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Auftragnehmers (z.B. Diplome, Zertifizierungen, Prüfungsnachweise) veröffentlichen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter darüber informiert sind und ggf. schriftlich dazu ihre Einwilligung erteilt haben. Die Information bzw. ggf. die Einwilligung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann auf Nachfrage nachgewiesen werden.

Der Auftraggeber sichert zu, dass die im Vergabeverfahren erhobenen personenbezogenen Daten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ausschließlich im Rahmen von Durchführung von Vergabeverfahren verarbeitet werden. Aufgrund der Aufgabenverteilung innerhalb der Kreisverwaltung kann es erforderlich sein, dass notwendige Daten an hausinterne zentrale Stellen (z.B. Rechnungsprüfungsamt, beteiligter Fachbereich) weitergeleitet werden. Ist ein Rechtsbeistand vor Gericht erforderlich, so wird ggf. die Rechtsabteilung eingeschaltet. Sie erhält dazu Einsicht in die Unterlagen zum gesamten Vorgang.

Die Daten werden darüber hinaus weder zu kommerziellen noch zu nicht-kommerziellen Zwecken hausintern bzw. an Dritte weitergeben, soweit der Auftraggeber gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung dazu nicht verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung des Auftragnehmers vorliegt.

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens ggf. abgegebenen Datenschutzkonformitätserklärungen werden Vertragsbestandteil. Die dort genannten Maßnahmen sind während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und diesbezügliche Änderungen dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein dahingehendes Kontrollrecht ein.

Die Rechte der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gemäß Art. 7, 15-18 und 20-21 EU-DSGVO bleiben hiervon unberührt.

25. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evt. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegburg.